

Beschluss Nr. 4 Satzungsänderung

Entzug des Wahlvorschlagsrechts für den Wahlausschuss

Antragssteller*innen

BDKJ-Dekanatsleitung Esslingen-Nürtingen
KSJ

Antrag

Die BDKJ Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Paragraph „§ 14 BDKJ-Diözesanleitung“ Abschnitt (8.2) der Diözesanleitung soll geändert werden auf:

(8.2) KandidatInnenvorschläge können eingereicht werden durch:

1. die Jugendverbände und BDKJ-Dekanate
2. die BDKJ-Diözesanleitung,
3. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate,
4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
- ~~5. den Wahlausschuss oder~~
- ~~6-~~ 5. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats.

Begründung

Die aktuellen Mitglieder des Wahlausschusses sehen den Wahlausschuss in einer begleitenden Funktion. Als solches ist es widersprüchlich & hinderlich, dass der Wahlausschuss selbst Kandidaten vorschlagen kann.

<u>Antrag beschlossen/abgelehnt mit</u>
Ja- Stimmen: 30
Nein- Stimmen: 6
Enthaltungen: 2